

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(40. Tagung, Genf, 22. – 26. August 2022)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Korrekturvorschlag Verweis auf die Vorschriften von Kapitel 30 und Anlage 8 Abschnitt 1 des ES-TRIN

**Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt
(ZKR)*. ****

I. Einleitung

1. Mehrere Anforderungen des ADN verweisen auf die „Anforderungen des Kapitels 30 und der Anlage 8 Abschnitt 1 des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) in der jeweils geltenden Fassung“ (siehe Absätze 7.1.3.31, 7.2.3.31.1, 9.1.0.31.1, 9.3.1.31.1 und 9.3.2.31.1). Diese Verweise waren aufgenommen worden, um mit Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff betriebene Antriebssysteme und Hilfsysteme zuzulassen, ohne die Anforderungen des ES-TRIN in das ADN zu übernehmen.

II. Änderungen des ES-TRIN

2. Im Entwurf des ES-TRIN 2023 wurde Anlage 8 neu geordnet, um die Begriffsbestimmungen, die Regeln für die Energiespeicherung und die Regeln für Energiewandler deutlicher voneinander abzugrenzen.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/41 verteilt.

** A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76.

3. Konkret wurden die Vorschriften für LNG aus Anlage 8 Abschnitt I des ES-TRIN 2021 in Abschnitt II Kapitel 1 und Abschnitt III Kapitel 1 des ES-TRIN 2023 eingearbeitet.

III. Vorschlag

4. Das Sekretariat der ZKR schlägt daher eine Korrektur der Absätze 7.1.3.31, 7.2.3.31.1, 9.1.0.31.1, 9.3.1.31.1 und 9.3.2.31.1 des ADN 2023 vor, um auf „Abschnitt II Kapitel 1 und Abschnitt III Kapitel 1 des ES-TRIN“ zu verweisen.

5. Diese Korrektur stellt keine rechtliche Änderung dar, sondern gewährleistet die Kontinuität der Vorschriften.
